



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bezirk Südwestfalen  
Büro Siegen

Jürgen Weiskirch  
Bezirksgeschäftsführer

ver.di • Koblenzer Straße 29 • 57072 Siegen

Stadt Schwelm  
Postfach 740  
58320 Schwelm

Koblenzer Straße 29  
57072 Siegen

Telefon: 0271 23886-0  
Durchwahl: 0271 23886-19  
Telefax:

Per Fax 02336 801-77309 und E-Mail [ordnungsamt@schwelm.de](mailto:ordnungsamt@schwelm.de) vorab

[juergen.weiskirch@verdi.de](mailto:juergen.weiskirch@verdi.de)  
[www.verdi.de](http://www.verdi.de)

## Anhörung Verkaufsoffene Sonntage in Schwelm 2019

Datum 14. Februar 2019  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen jw

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem Antrag auf Ladenöffnung als Anhörungsberechtigter wie folgt Stellung:

1.

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Überlegungen heraus abgelehnt.

2.

In diesem Jahr besteht das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung seit 100 Jahren. Mit der „Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken“ vom 05. Februar 1919 führte Reichsregierung den freien Sonntag im Handel ein. Der arbeitsfreie Sonntag ist damit ebenso Ergebnis der demokratischen und sozialen Reformen der Novemberrevolution 1918 wie der 8-Stunden-Tag oder das Frauenwahlrecht. Als wenige Monate später die erste demokratische Verfassung für Deutschland verabschiedet wurde war klar: der arbeitsfreie Sonntag soll auch durch die Verfassung geschützt werden. Seit 1919 steht der arbeitsfreie Sonntag in der Verfassung. Erst in der Weimarer Reichsverfassung, jetzt in unserem Grundgesetz. Das Grundgesetz hat die Regelungen der Weimarer Reichsverfassung wörtlich übernommen. Der Gesetz- und Ordnungsgeber ist durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV aufgerufen, den Sonntag gegenüber dem Alltag an sechs Wochentagen "gesetzlich" vor bloßen Umsatzinteressen zu "schützen", nicht aber hierfür zu öffnen, so das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 07. Dezember 2017 – 4 B 1538/17 –.

Die Verfassung statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Grundsätzlich hat die typische „werk tägliche Geschäftigkeit“ an Sonn- und Feiertagen zu ruhen, so das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 02. November 2018 – 4 B 1580/18 –, Rn. 18, juris.

3.

Steht die Ladenöffnung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung, gilt:

*„Wird die Freigabe der Ladenöffnung – wie hier – damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Verordnungsgeber in einer für die gerichtlichen Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zugschnitt der Veranstaltung verschaffen.*

*Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7.12.2017 – 4 B 1538/17 –, NWVBl. 2018, 113 = juris, Rn. 17, zu § 6 Abs. 1 LÖG NRW a. F.*

*Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt.“*

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. Mai 2018 – 4 B 590/18 –, Rn. 12 - 14, juris)

Eine prägende Wirkung der Veranstaltungen können wir aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht entnehmen. Im Antrag der Werbegemeinschaft werden Besucherzahlen ohne deren Grundlage zu nennen.

Die räumliche Zuordnung von Veranstaltungsfläche und der beabsichtigten Freigabe von Verkaufsstellen ist nicht näher beschrieben. Wir bestreiten den räumlichen Zusammenhang von den vorgetragenen Veranstaltungen und den zur Verkaufsöffnung freigegebenen Bereiche.

Die Ladenöffnung soll hier nach Ihrer Anhörung vom 05.02.2019 in einem erheblichen Umkreis stattfinden. Es ist im Vortrag nicht erkennbar, weshalb diese Veranstaltungen in der Innenstadt das Geschehen in einem derart weiten Bereich prägen können.

Der entsprechende Entwurf einer ordnungsbehördlichen Verordnung fehlt.

4.

Bezogen auf weitere vom Gesetzgeber angeführte mögliche Sachgründe für sonntägliche Ladenöffnungen genügt nicht die bloße Behauptung, eine beabsichtigte Ladenöffnung diene den in Nummern 2 bis 5 des § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW aufgeführten Zielen oder liege sonst im öffentlichen Interesse, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen. Insbesondere sind die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW definierten öffentlichen Interessen in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit

erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen.  
(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02. November 2018 – 4 B 1580/18 –, Rn. 116, juris)

Die beabsichtigten Ladenöffnungen für 2019 können aus den genannten Gründen von uns aus grundsätzlichen Erwägungen und aus rechtlich formalen Gründen nur abgelehnt werden.

Freundliche Grüße



Jürgen Weiskirch